

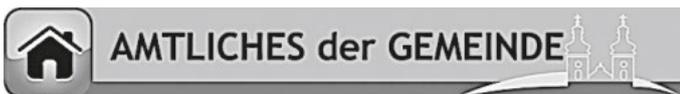
Amtliches **Mitteilungsblatt**

der Gemeinde St. Peter



Nr. 22

Donnerstag, 28. Mai 2020



Informationen zur Corona-Krise

- Das Rathaus ist geöffnet; es werden dennoch Terminabsprachen erbeten sowie das Tragen von Masken.
- Die Homepage der Gemeinde wird regelmäßig aktualisiert: www.st-peter.eu/buergerservice/Aktuelles.
- Bei Fragen zu den Einschränkungen durch Corona können Sie uns auch telefonisch oder per Mail kontaktieren; soweit die uns vorliegenden Informationen die Beantwortung möglich machen, können wir Ihnen gewünschte Infos geben.

Öffentliche Bekanntmachung: Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Klosterhof“

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter hat aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der aktuell gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18. Mai 2020 die Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebiets „Klosterhof“ beschlossen. Die Satzung mit dazugehörigem Plan hängt für die Dauer einer Woche an der Bekanntmachungstafel im Torbogen öffentlich aus und wird hiermit bekanntgemacht.

Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung (05.06.2020) in Kraft.

Wesentlicher Inhalt:

Festlegung des Sanierungsgebietes: Das insgesamt ca. 5,19 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Klosterhof“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde St. Peter von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

Durchführungsfrist: Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von 15 Jahren und somit bis zum 01.01.2035 durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde St. Peter verlängert werden.

Verfahren: Die Sanierungsmaßnahme wird unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Genehmigungspflichten: Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Auf den Aushang an der Bekanntmachungstafel für die Dauer einer Woche wird hingewiesen.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR): Ausschreibung Jahresprogramm 2021

Das Ministerium Ländlicher Raum B-W weist auf die Ausschreibung des Jahresprogramms 2021 zum ELR hin. Die Ausschreibung sowie Richtlinie etc. finden Sie im Internet unter www.rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx.

Die Anträge sind in **5facher Fertigung bis spätestens 18.09.2020** beim Bürgermeisteramt St. Peter zur Weiterleitung an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald einzureichen. Es wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld von Anträgen mit folgenden Ansprechpartnern in Verbindung zu setzen: Frau Schmitt, Tel. 0761/2187-5310 (Landratsamt); H. Bechtold, Tel. 9102-23 (Gemeinde St. Peter, ab 08.06.2020). Das Programm 2021 hat folgende Förderschwerpunkte:

„**Wohnen**“: Gefördert werden Umnutzungen von leerstehenden Gebäuden, Aufstockung von Gebäuden sowie die Förderung von bezahlbaren Mietwohnungen und die Bebauung von Baulücken im Ortskern. Wohnraumbezogene Projekte mit innovativen Holzbaulösungen in der Tragwerkskonstruktion können eine erhöhte Förderung erhalten (bis zu 35 %).

„**Arbeiten**“: Projekte, die zur Entflechtung störender Gemengelaugen im Ortskern beitragen.

„**Grundversorgung**“: Erhalt von Dorfgasthäusern, Sicherstellung der ärztlichen Versorgung.

„**Barrierefreiheit**“: Bauliche Maßnahmen für die Barrierefreiheit von Gebäuden.

Jubilarinnen und Jubilare im Monat Juni 2020

05.06.2020:	Josef Wehrle	80 Jahre
16.06.2020:	Lothar Liborius	70 Jahre
20.06.1940:	Rosmarie Gangl	80 Jahre
27.06.2020:	Maria Hummel	85 Jahre

Die Gemeinde gratuliert herzlich und wünscht alles Gute!

Zähringer-Mediathek St. Peter

Zähringerstraße (gegenüber Bäckerei Knöpfe), ist zur Gesundheitsvorbeugung **vorübergehend geschlossen**.



Spruch der Woche

Lebenskünstler ist,
wer seinen Sommer so erlebt,
dass er ihm noch den Winter wärmt.

(Alfred Polgar)



AKTUELLES aus dem Gemeinderat

Aktuelles aus dem Gemeinderat am 18.05.2020

Bekanntgaben

Die Gemeinde hat vom Land eine 2. Sofortzahlung wegen Corona in Höhe von 13.379,14 € erhalten.

Landessanierungsprogramm für Gebiet „Klosterhof“ (anw. Fr. Rapphold-Bierstedt, STEG)

a. Zusammenfassung der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (BauGB) (Kenntnisnahme)

Fr. Rapphold-Bierstedt vom beratenden Büro STEG berichtete über die Befragung der Eigentümer im gesamten Gebiet hinsichtlich der Bereitschaft zur Mitwirkung und zur Einschätzung des Sanierungsbedarfs. Außerdem berichtete sie über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie mögliche Maßnahmen.

Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung können Entwicklungsimpulse in durch Missstände und Mängel gekennzeichnete Ortskernbereiche lenken. Sie initiieren dadurch in diesen Bereichen einen Erneuerungsprozess, der sich aus finanziellen, privaten oder sonstigen Gründen dort nicht von selbst einstellen würde.

Mit der bevorstehenden Sanierungsmaßnahme „Klosterhof“ wird der zentrale Siedlungsbereich der Gemeinde St. Peter zu einem Gebiet der städtebaulichen Erneuerung. Es ist deshalb mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, dass eine hohe städtebauliche und architektonisch gestalterische Qualität erzielt wird, die das Ortsbild der Gemeinde berücksichtigt, bewahrt, gleichzeitig aber sinnvolle Ergänzungen und Erneuerungen ermöglicht.

Das Untersuchungsgebiet „Klosterhof“ umfasst den gesamten historischen Ortskern der Gemeinde St. Peter, geprägt durch die imposante Klosteranlage. Das Gebiet ist durch ein lebendiges Nebeneinander von Wohnen, Nahversorgung und Tourismus gekennzeichnet. Neben einer Vielzahl an denkmalgeschützten privaten Wohngebäuden findet sich innerhalb des Gebietes auch der Sitz der Gemeindeverwaltung.

Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Klosteranlagen mit umgebender Bebauung. Die Abgrenzung verläuft im Norden



BEREITSCHAFTSDIENSTE



Notruf-Nr. für den Rettungsdienst/ Notfallrettung: 112
DRK-Krankentransport weiterhin 0761-19222.
Die 112 ersetzt nicht die 110, welche für die Polizei steht.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116 117

Kinderärztlicher Notfalldienst: Tel. 116 117

Augenärztlicher Notfalldienst: Tel. 116 117

Zahnärztlicher Notfalldienst: Tel. 01803 22255545 -
 nur Sa./So .u. Feiertage

Defibrillator: Standort: Zähringerstraße 12, Vorraum Sparkasse.

Apothekenbereitschaft:

Von Freitag, 29.05.2020, 8.30 Uhr,
bis Freitag, 05.06.2020, 8.30 Uhr.

Fr., 29.05.2020: Zähringer-Apotheke, Zähringerstr. 12, St. Peter
 Sa., 30.05.2020: Loretto-Apotheke, Günterstalstr. 52, Freiburg
 So., 31.05.2020: Kloster-Apotheke, Hauptstr. 9, Oberried
 Mo., 01.06.2020: Apotheke am Basler Tor,
 Christoph-Mang-Str. 18-20, Freiburg
 Di., 02.06.2020: Kloster-Apotheke, Hauptstr. 9, Oberried
 Mi., 03.06.2020: Greifen-Apotheke, Bahnhofstr. 6, Kirchzarten
 Do., 04.06.2020: Blasius-Apotheke am Siegesdenkmal,
 Habsburgerstr. 131, Freiburg
 Fr., 05.06.2020: Herdern-Apotheke, Habsburgerstr. 59,
 Freiburg

Öffnungszeiten der Zähringer-Apotheke,
Tel. 1555, Fax 9208058,
Mo., Di., Do., Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr + 15.00 - 19.00 Uhr
Mi., Sa.: 8.30 - 12.30 Uhr

Kirchliche Sozialstation Dreisamtal:
 erreichbar unter Tel. 07661 9868-0

Dorfhelferin: Dorfhelferinneneinsatz: Tel.: 07661 7077

DRK-Pflegedienst: Ansprechpartnerin: U. Hummel,
 Tel. 920353 oder Mobil 0175/2244311

Pflege mobil: Tel. 07660/941769-18 oder 0171/8341982

Tageselternverein Dreisamtal: Tel. 07661 627970,
 tagesmuetter-hsw@gmx.de
 www.tev-dreisamtal-hochschwarzwald.de

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige
im Dreisamtal: 07661 391-114

Migrationsberatung für Erwachsene (EU-Bürger und Drittstaatler):
 J. Laux, Hauptstr. 2, Stegen
 Tel. 07661/627289, joachim.laux@caritas-bh.de

Beratungsstelle Wohnraumsicherung bei Problemen
 im Mietverhältnis und Gefahr von Obdachlosigkeit:
 Tel. 07651/2040012, 0163/1758929, primaer@agj-freiburg.de

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“:
 0800 116116 www.hilfetelefon.de

Blaues Kreuz:
 Treffen freitags, 19.30 Uhr, Kirchzarten, Schauinslandstr. 8,
 Infos: 07660 2127588

Polizeiposten Kirchzarten: Tel. 07661 979190

Hospizgruppe Dreisamtal: 0160/96263862
 Einsatzleitung Brigitte Eckmann

Bestattungen Horizonte Dreisamtal: Tel. 9208050

Öffentliche Wasserversorgung:
 EWK Kirchzarten, Tel. 07661 393-50

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde St. Peter, Telefon 07660 9102-0, Telefax 9102-911, Internet: www.st-peter.eu;

Textannahme: meldeamt@st-peter.eu

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Rudolf Schuler o.V.i.A.; Redaktionsschluss: jeweils Dienstag 12.00 Uhr

Öffnungszeiten: Montag-Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag Nachmittag: 13.30 - 18.30 Uhr, Freitag 7.30 - 13.00 Uhr

Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,

Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de



entlang des Mühlegrabens und umfasst im Osten die Gebäude entlang des Schulweges. Im Süden schließt das Gebiet die Gebäude entlang der Zähringer Straße mit ein und im Westen hat das Gebiet seinen Abschluss auf Höhe der Straße Bürgerschaft 11 (Bürgerstühle). Insgesamt umfasst das Abgrenzungsgebiet ca. 5,19 ha.

Die Vorbereitenden Untersuchungen haben ergeben, dass im Untersuchungsgebiet städtebauliche Missstände vorliegen, zu deren Behebung Sanierungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches erforderlich sind:

Strukturelle Missstände

Das bisherige Untersuchungsgebiet weist eine Vielzahl an strukturellen Missständen auf. Der dem Kloster gegenüberliegende Siedlungsbereich um den Bertoldsplatz herum ist als zentraler Versorgungsbe- reich in seiner Struktur bedroht. Der dort verortete Einzelhandel ist nicht barrierefrei zugänglich. Eine weitere Herausforderung ist der bevorstehende Generationenwechsel, der durch die Maßnahmen aus der Städtebauförderung begleitet werden soll.

Viele leerstehende oder mindergenutzte Gebäude strahlen teils negativ auf das gesamte Umfeld und die anderen Nutzungen aus. Gastronomische Einrichtungen in zentraler Lage sind geschlossen und bedürfen einer Reaktivierung, wodurch auch der Klosterhof wieder neu belebt werden könnte. Sowohl innerhalb des Klosterhofs, als auch im angrenzenden Siedlungsbereich finden sich zahlreiche gestalterische Mängel im Straßen und Platzbereich durch schlechte oder nicht barrierefrei ausgestaltete Bausubstanz.

Funktionale Missstände

Innerhalb des bisherigen Untersuchungsgebietes besteht eine historisch gewachsene Teilung des Kerngebietes. Diese entstand aus den unterschiedlichen Funktionen der beiden Teile, einer eher weltlich geprägten Seite und einer eher geistlichen Überprägung durch das Kloster. Diese funktionale Trennung ist heute nicht mehr in der damaligen Ausprägung erlebbar. Dennoch übt die Zähringerstraße im Untersuchungsgebiet eine trennende Wirkung aus. Stellenweise gibt es Probleme beim Überqueren der Zähringerstraße, vor allem im Bereich zum Eingang des Klosterhofs.

Im Bereich des Langsamverkehrs sind die Fußwegeverbindungen teilweise undurchgängig, die Verbindungen und Eingänge ins Kloster schlecht sichtbar. Damit ist die Orientierung im Gebiet erschwert. Der Eingang zum Rathaus ist schlecht sichtbar, da er sich im Klosterhof befindet. Dem zentralen öffentlichen Gebäude mit Publikumsverkehr fehlt damit eine gut sichtbare „Adresse“ an der Zähringerstraße. Der Platzbereich Bertoldsplatz sowie auch der nördliche Teil des Klosterhofes weisen Gestaltungsmängel auf und haben Defizite in der Barrierefreiheit.

Räumliche, bauliche Missstände und Ortsbild

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet die wesentliche touristische Infrastruktur des Kernbereiches in St. Peter. Aus der baulichen Perspektive fehlt es an einer guten Aufenthaltsqualität im Straßen- und Platzraum. Weite Teile des bisherigen Untersuchungsgebietes sind nicht barrierefrei.

Bei vielen durch Leerstand geprägten Gebäuden sind Mängel im Fassadenbereich erkennbar, dies betrifft auch weite Teile der ortsbildprägenden Gebäude. Im Untersuchungsgebiet weisen 58 % der Hauptgebäude und 53 % der Nebengebäude erhebliche bis substanzielle Mängel auf. In einigen Teilbereichen bedingt der schlechte Zustand der Bausubstanz auch Leerstände, Teilleerstände oder Mindernutzungen. Teilweise fehlt es an barrierefreier Zugänglichkeit. Ein Großteil der Gebäude zeigt energetischen Ertüchtigungsbedarf.

Die bevorstehende Sanierungsmaßnahme „Klosterhof“ wird im Besonderen charakterisiert durch die Instandsetzung der denkmalgeschützten Bausubstanz (Modernisierungen, energetische Erneuerungen). Darüber hinaus soll die Gestaltung der öffentlichen Räume und die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur im Rahmen einer gesamtheitlichen städtebaulichen Erneuerung angestrebt werden.

Die angestrebte Sanierungsmaßnahme kann daher in hohem Maße zur Verbesserung der vorhandenen Wohn- und Arbeitssituation, des Klimaschutzes wie auch zur Behebung funktionaler Missstände in der Gemeinde St. Peter beitragen. Das Neuordnungskonzept zeigt

Möglichkeiten der Sanierung auf und dient als Grundlage der anschließenden Sanierungsdurchführung.

Die vorhandene Struktur des Untersuchungsgebiets sowie der aufgezeigte städtebauliche Handlungsbedarf belegen die Notwendigkeit einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme. Die festgestellten städtebaulichen Mängel, aber auch die daraus resultierenden besonderen städtebaulichen und strukturellen Potenziale bieten einen umfangreichen Handlungsspielraum, um im Rahmen eines Neuordnungskonzepts diese Mängel zu beseitigen bzw. Ansätze für mittel- bzw. langfristige Lösungen zu finden.

Alle Maßnahmen im Rahmen der Sanierungskonzeption haben zum Ziel, die bestehende städtebauliche Struktur der Gemeinde, soweit möglich und sinnvoll, zu bewahren. Die Bedeutung der Gemeinde als Wohn- und Arbeitsstandort soll erhöht werden. Die Sanierungsmaßnahme leistet einen aktiven Beitrag zur Stabilisierung der Nahversorgung der Bevölkerung. Durch die Maßnahme werden Wohnbaupotenziale im Innenbereich reaktiviert.

Im Einzelnen werden nachfolgend aufgeführte Sanierungsaufgabenbereiche empfohlen:

- Gestaltung Klosterbereich - Attraktivierung und Belebung durch Gestaltungsmaßnahmen im Straßen- und Platzbereich
- Modernisierung des Rathauses und evtl. Verlegung des Eingangs vom Klosterhof an die Zähringerstraße
- Erhalt der historischen und oftmals unter Denkmalschutz stehenden Bausubstanz
- Verbesserung des Tourismus- und Freizeitangebots und Erhöhung der überörtlichen Bedeutung von St. Peter durch Umnutzung der alten Klosterscheune zu einem Zähringer Museum (nach den Gründern des ehem. Klosters bzw. Ortes) und zur Begegnungsstätte. Modernisierung der öffentlichen WC-Anlage Rossweiher als wichtiger Baustein für den Tourismus.
- Eine bessere räumliche und funktionale Verbindung zwischen Klosterhof und Bertoldsplatz über die Zähringer Straße hinweg
- Erhaltung und Stärkung des Handels / Gewerbes / Dienstleistung/ Gastronomie im Untersuchungsgebiet
- Stärkung der innerörtlichen Wohnnutzung durch Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen.
- Sanierung denkmalgeschützter Bertoldsbrunnen auf Bertoldsplatz

Kosten- und Finanzierungsübersicht (§ 149 BauGB)

Eine weitere Voraussetzung für die Durchführbarkeit der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme ist die Finanzierung der „unrentierlichen Kosten“. Der benötigte Finanzbedarf resultiert aus den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen und der daraus entwickelten Neuordnungs- und Maßnahmenkonzeption. Das Land Baden-Württemberg stellt für die Sanierungsmaßnahme „Klosterhof“ in St. Peter einen Gesamtförderrahmen aus Mitteln des Bund-Länder-Programms Lebendige Zentren (LZP) in Höhe von **1.000.000,- €** bereit (Erlass des Regierungspräsidiums Freiburg 19.03.2020; Zuwendungsbescheid DSP vom 25.03.2019). Davon tragen das Land Baden-Württemberg und der Bund 600.000,- € (60 %) und die Gemeinde 400.000,- € (40 %).

Mit dem Antrag zur Aufnahme in das Bund-Länder-Programm „DSP“ war ein benötigter Förderrahmen von 3.070.000 € beantragt worden. Im Zuge der Vorbereitenden Untersuchungen hat sich der Förderrahmen auf 4.930.000 € verändert. Der zu erwartende Mittelbedarf liegt deutlich über dem bewilligten Förderrahmen.

Um das Sanierungsgebiet unter Zugrundelegung des Neuordnungskonzepts (Sanierungsziele) und des bewilligten Förderrahmens förmlich als Satzung festlegen zu können, wird die Abgabe einer Eigenfinanzierungserklärung i. H. v. 3.930.000,- EUR vorgeschlagen (Differenz zwischen dem benötigten und dem bewilligten Förderrahmen).

Weitere Aufstockungsanträge können innerhalb der geplanten Umsetzungszeit von 8-12 Jahren regelmäßig gestellt werden.

Nach dem Bericht und Diskussion hierüber nahm der GR den Bericht der STEG über die Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB zur Kenntnis und den Sanierungszielen, dem Maßnahmenkonzept, der Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie der in diesem Zusammenhang stehenden Eigenfinanzierungserklärung wurde zugestimmt.



b. Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (Satzungsbeschluss, Eigenfinanzierungserklärung, Befristungsbeschluss)

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter hat in seiner Sitzung am 20. April 2019 beschlossen, die Vorbereitenden Untersuchungen für das geplante Sanierungsgebiet „Klosterhof“ nach § 141 Abs. 3 BauGB einzuleiten.

Mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen wurde die STEG Stadtentwicklung GmbH aus Stuttgart beauftragt, die die Gemeinde bereits im Zuge der Antragstellung zur Aufnahme in das Sanierungsprogramm „DSP“ beraten und betreut hat.

Im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen wurde festgestellt, dass in dem geplanten Sanierungsgebiet „Klosterhof“ Mängel und Missstände vorliegen, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden können.

Die Gemeinde kann das Gebiet durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festlegen. Sie beschließt die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes als Satzung (§ 142 Abs. 3 BauGB). In der Sanierungssatzung ist das Sanierungsgebiet parzellenscharf auf einem Lageplan zu bezeichnen. Das Sanierungsgebiet ist so abzugrenzen, dass die vorhandenen städtebaulichen Missstände mit dem gegebenen Förderrahmen in einem überschaubaren Zeitraum beseitigt werden können.

Mit der Veröffentlichung der Sanierungssatzung im Mitteilungsblatt gelten für das Sanierungsgebiet die Bestimmungen des „Besonderen Städtebaurechts“ (§§ 136 ff. BauGB). Die Satzung ist dem Landratsamt anzuzeigen. Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wahl des Verfahrens (§ 142 Abs. 4 BauGB) – Empfehlung der STEG

Bei der Beschlussfassung über die Sanierungssatzung hat die Gemeinde zu entscheiden, welches Verfahrensrecht bei der Sanierung anzuwenden ist. Das Baugesetzbuch stellt dabei zwei Verfahrensarten für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung:

- a) Das umfassende Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 – 156a BauGB)
- b) das vereinfachte Verfahren unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 – 156a BauGB).

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ist das vereinfachte Verfahren zu wählen, wenn die §§ 152 ff. BauGB für die Durchführung nicht erforderlich sind und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird. Die im Neuordnungskonzept und im Maßnahmenplan vorgesehenen Bau- und Ordnungsmaßnahmen bzw. Neuordnungsbereiche werden aller Voraussicht nach nicht zu einer wesentlichen sanierungsbedingten Werterhöhung von Grundstücken im gesamten Sanierungsgebiet bzw. in Teilbereichen führen. Aus diesem Grund kann von den Regelungen und Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB bei der Sanierungsmaßnahme abgesehen werden.

In Abwägung der vorgenannten Rechtsinstrumentarien und deren Erfordernis in Hinblick auf eine mögliche Erschwerung der Sanierungsdurchführung bzw. auf eine ggf. zu erwartende Bodenwerterhöhung, wurde dem Gemeinderat die Anwendung des vereinfachten Verfahrens unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften §§ 152 – 156a BauGB empfohlen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben (§§ 144 und 145 BauGB)

Im Sanierungsgebiet besteht für Bau- und Abbruchvorhaben, für den privaten und öffentlichen Grundstücksverkehr sowie für Miet- und Pachtverträge eine Genehmigungspflicht durch die Gemeinde. Dabei hat die Gemeinde zu prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben die Sanierung voraussichtlich erschwert, verhindert oder unmöglich macht. In diesem Falle ist die Genehmigung nach § 145 BauGB zu versagen. Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Gemeinde zu entscheiden. In besonders gelagerten Fällen kann diese Frist bis zu drei Monate verlängert werden. Die Gemeinde besitzt durch diese Regelung eine Kontrollfunktion bei der Durchführung der Sanierung.

Ordnungsmaßnahmen (§ 147 BauGB): Zu den Ordnungsmaßnahmen gehören:

- Die Bodenordnung einschließlich des Erwerbs von Grundstücken,
- die Freilegung von Grundstücken,
- der Umzug von Bewohnern und Betrieben,
- die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen.

Die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinde St. Peter. Sie kann aber die Durchführung auf der Grundlage eines Vertrages ganz oder teilweise dem Eigentümer überlassen. Die Ordnungsmaßnahmen haben zum Ziel, einzelne Grundstücke oder Bereiche neu zu ordnen. Insbesondere bei privaten Grundstücksneuordnungen (Abbruch oder Freilegung des Grundstücks und Errichtung einer Neubebauung) werden diese Maßnahmen in der Regel dem Eigentümer überlassen.

Ordnungsmaßnahmen werden entschädigt. Bei der Freilegung von Grundstücken können die Abbruchkosten, die Abbruchneben- und -folgekosten sowie die sog. „untergehende Bausubstanz“ (Restwert) bis zu 100 % erstattet werden.

Baumaßnahmen (§ 148 BauGB): Zu den Baumaßnahmen gehören:

- die Erneuerung, Modernisierung, Instandsetzung und Umnutzung von Gebäuden,
- die Errichtung und Änderung von kommunalen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

Kommunale Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sind öffentlichen Zwecken dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen. Sie sollen die soziale, kulturelle sowie verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner gewährleisten. Der Bau bzw. die Änderung von kommunalen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen ist Aufgabe der Gemeinde, kann aber auch auf eine andere Stelle übertragen werden. Der Fördersatz für Neubauten beträgt 30 %. Die Erneuerung von kommunalen Gebäuden ist mit 60 % förderfähig. Bei der Erneuerung/Modernisierung von Gebäuden mit besonderer historischer Bedeutung oder mit Denkmalschutz kann eine Erhöhung des Fördersatzes um 25 % erfolgen.

Festlegung der Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll (§ 142 Abs. 3 BauGB)

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) zum 01.01.2007 ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden.

Mit Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg vom 25.03.2019 wurde der Bewilligungszeitraum für das Sanierungsgebiet „Klosterhof“ bis zum 30.04.2028 befristet. Nach 15.3 der StBauFR kann das Regierungspräsidium den Bewilligungszeitraum auf Antrag verlängern.

Der GR hat nach ausführlicher Diskussion beschlossen:

1. Aufgrund der erkennbaren und nachgewiesenen Sanierungsnotwendigkeit und Sanierungsdurchführbarkeit wird die Sanierungssatzung für das Gebiet „Klosterhof“ beschlossen.
2. Es wird das vereinfachte Sanierungsverfahren unter Ausschluss der §§ 152 – 156a BauGB gewählt.
3. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.
4. Die Frist, in der die Sanierung „Klosterhof“ durchgeführt werden soll, wird auf 15 Jahre, d. h. bis zum 01.01.2035 festgelegt.

c. Förderung privater Maßnahmen

Im Sanierungsgebiet „Klosterhof“ besteht die Möglichkeit, für private Erneuerungsmaßnahmen einen Kostenerstattungsbeitrag (Förderung, Zuschuss) zu gewähren. Grundsätzlich gilt, dass nur Maßnahmen gefördert werden können, die im Sanierungsgebiet „Klosterhof“ liegen und vor Durchführung mit der Gemeinde abgestimmt worden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Voraussetzungen:

Nach Durchführung einer Baumaßnahme (Erneuerung, Modernisierung, Instandsetzung, Umnutzung) soll das entsprechende Gebäude eine Restnutzungsdauer von mindestens 30 Jahren aufweisen. Zudem müssen sich diese Maßnahmen in das Ortsbild einfügen.



Die Kosten der Erneuerungsmaßnahme müssen wirtschaftlich sein. Ausnahmen hiervon sind Gebäude, die wegen ihrer künstlerischen, historischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen. Das gilt vor allem für Gebäude, die als Kulturdenkmale eingestuft sind.

Festlegung des Kostenerstattungsbetrags:

Die Bezuschussung von privaten Erneuerungsmaßnahmen soll für die Eigentümer einen deutlichen Anreiz bieten, um städtebauliche Missstände zu beseitigen und die Wohnverhältnisse und die Funktionsfähigkeit des Gebietes zu verbessern.

Der Eigentümer eines Gebäudes, der Erneuerungsmaßnahmen bzw. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB durchführt, erhält deshalb einen anteiligen Zuschuss aus Sanierungsmitteln. Nach den Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) kann dieser Zuschuss bei Gebäuden mit Wohnnutzung bzw. gewerblicher Nutzung bis maximal 35 % der berücksichtigungsfähigen Kosten betragen. Bei Gebäuden mit besonderer Bedeutung (z. B. Denkmalschutz) kann eine Erhöhung des Fördersatzes um 15 % erfolgen. Der Eigentümer hat auf die Bezuschussung einer Erneuerungsmaßnahme keinen Rechtsanspruch. Die Gemeinde entscheidet nach der städtebaulichen Bedeutung der Maßnahme und den finanziellen Gegebenheiten.

Förderung von privaten Ordnungsmaßnahmen, Gebäuderestwertentschädigung / Abbruchkosten

Nach § 147 BauGB ist die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen Aufgabe der Gemeinde. Gemäß § 146 Abs. 3 BauGB kann sie die Durchführung auf Grund eines Vertrages ganz oder teilweise den Eigentümern überlassen. Hierzu gehören insbesondere die Freilegungskosten (Abbruch, Abbruchfolgekosten und Abbruchnebenkosten) sowie die sog. „Gebäuderestwertentschädigung“ (untergehende Bausubstanz) beim sanierungsbedingten Abbruch eines Gebäudes bzw. Gebäudeteils.

Festlegung eines Mindestausbaustandards beim Abschluss einer Vereinbarung über Erneuerungsmaßnahmen:

Die Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) schreiben vor, dass ein Gebäude nach Abschluss der Sanierung eine Restnutzungsdauer von ca. 30 Jahren haben soll. Deshalb ist in jedem Falle ein moderner Ausbaustandard anzustreben. Beim Abschluss von Erneuerungsvereinbarungen ist daher auf folgende Punkte zu achten:

1. Bauliche Mängel im Bereich des Dachs und Dachstuhls, an der Fassade und an den tragenden Bauteilen müssen beseitigt werden (notwendige Instandsetzungsmaßnahmen).
2. Eine ausreichende Wärmedämmung im Bereich der Außenwand einschließlich der Fenster und im Dachbereich muss erreicht werden.
3. Ein umweltfreundliches und energiesparendes zentrales Heizsystem muss vorhanden sein, dabei sind auch alternative Energieträger (Solarenergie) denkbar.
4. Jede Wohnung muss einen eigenen Abschluss aufweisen.
5. In jede Wohnung ist eine Nasszelle mit modernen Sanitäranlagen und mit zentraler Warmwasserbereitung einzubauen.
6. Sämtliche Installationen im Gebäude (insbesondere die Elektroleitungen) müssen den heutigen technischen Anforderungen entsprechen.
7. Erneuerungsmaßnahmen und Neubauten haben der Ortsbildpflege zu dienen. Dies wird in den jeweiligen Einzelfällen entschieden.

Von diesen Anforderungen (Ziffer 1–7) soll im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn die bauliche Struktur des Gebäudes (z. B. Denkmalschutz) die Erfüllung einzelner Anforderungen nicht zulässt oder wenn mit einzelnen Punkten ein unzumutbar hoher Kostenaufwand verbunden wäre.

In Hinblick auf diese Gegebenheiten und die finanzielle Situation der Gemeinde, die in der Regel 40 % des Zuschusses an Private zu tragen hat, erfolgte folgender Beschluss des GR's:

1. „Erneuerungszuschuss“
 - a) Für die Erstattung der Kosten von privaten Erneuerungsmaßnahmen (Modernisierungs-, Instandsetzungs- und Umnutzungsmaßnahmen) an Gebäuden gelten die Städtebauför-

derrichtlinien (StBauFR). Der Zuschuss bei Gebäuden mit Wohnnutzung bzw. gewerblicher Nutzung beträgt maximal 20 % der berücksichtigungsfähigen Kosten. Bei Gebäuden mit besonderer Bedeutung und Denkmaleigenschaft bzw. bei erhaltenen Gebäuden kann eine Förderung von maximal 35 % der berücksichtigungsfähigen Kosten gewährt werden.

- b) Der maximale Kostenerstattungsbetrag wird auf max. 20.000,- € „gedeckt“.
- c) Bei besonderen Gebäuden mit Denkmaleigenschaft bzw. bei erhaltenen Gebäuden kann der Kostenerstattungsbetrag auf max. 35.000,- € erhöht werden.
- d) Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, einzelne Vereinbarungen über Erneuerungsmaßnahmen abzuschließen.

2. „Erstattung von Abbruchkosten“

- a) Im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen werden die vertraglich vereinbarten Abbruch-, Abbruchfolgekosten und Abbruchnebenkosten entsprechend der Sanierungszielsetzung bis maximal 100 % erstattet.
- b) Eine Erstattung des Substanzverlusts (Gebäuderestwert) wird nicht gewährt.
- c) Der maximale Kostenerstattungsbetrag wird auf max. 20.000,- € „gedeckt“. Hinsichtlich der Abbruch-, Abbruchfolgekosten und Abbruchnebenkosten kann auch ein geringerer Betrag erstattet werden.
- d) Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, einzelne Vereinbarungen über Ordnungs- und Baumaßnahmen abzuschließen.

3. „Mindestausbaustandard“ und Gestaltungsgrundsätze

Beim Abschluss von Erneuerungsvereinbarungen ist darauf zu achten, dass die Anforderungen (s.o., Ziffer 1–7) eingehalten werden. Eine Abweichung im Einzelfall soll nur dann erfolgen, wenn die bauliche Struktur des Gebäudes (z. B. Denkmalschutz) die Erfüllung einzelner Anforderungen nicht zulässt oder wenn mit einzelnen Punkten ein unzumutbarer Kostenaufwand verbunden wäre.

d. Beauftragung Sanierungsträger

Nachdem das Büro STEG seit über 2 Jahren mit dem Verfahren der Antragstellung und der vorbereitenden Untersuchungen verbunden ist, hat der GR beschlossen, auch für die künftigen Jahre das Büro als Sanierungsträger zu beauftragen, wobei der Vertrag jährlich kündbar wäre.

Baustelle Halle/Hallenbad: Nachtrag Nr. 1 Schwimmbadtechnik

Durch einen verbesserten Einbau der Wasserfilter ergab sich ein Nachtrag, der in der Summe (Mehrkosten, Minderkosten) die Auftragssumme um ca. 600 € mindert. Der GR stimmte zu.

Baugesuche

a. Errichtung Dachgauben auf West- und Ostseite des Gebäudes, energetische Sanierung Dachstuhl, Am Birkenrain 9 a
Zustimmung.

b. Bauvoranfrage: Abriss Nebengebäude und Neubau Leibgedinghaus, Eichwaldstr. 5

Zustimmung zu den gestellten Fragen hinsichtlich dem Bauvorhaben.

c. Neuer Balkon, neuer Zugang zu DG-Wohnung, Rückbau Krüppelwalm, Trapez- werden zu Schleppgauben und neue Treppe in Speicher, Mühlegraben 29
Zustimmung.

d. Bauvoranfrage: Erstellung Lagerhalle für Heu- und Holzerte, Neuwelt 4

Zustimmung zu den gestellten Fragen hinsichtlich dem Bauvorhaben.

e. Befreiung für Stützmauer, Karolina-Reiner-Str. 19

Zustimmung.



MITTEILUNGEN anderer Behörden

Landratsamt: Landwirtschaftliche Betriebe im Berggebiet können jetzt Landschaftspflegeld für 2020 beantragen

In diesen Tagen versendet das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Antragsunterlagen für das Landschaftspflegeld 2020 an ca. 1.100 landwirtschaftliche Grünlandbetriebe und Weidgemeinschaften im Berggebiet, aus erheblich naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (bisher Kleine Gebiete) des Schwarzwalds, Kaiserstuhls und des Markgräflerlands.

Zur Auszahlung kommt in diesem Jahr wieder ein Zuschussvolumen von 560.000 Euro, das je zur Hälfte vom Landkreis und von 25 Standortgemeinden aufgebracht wird. Das Antrags- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den „De-minimis“-Vorschriften der Europäischen Union, die kommunale Beihilfen an Betriebe bis zu einer Zuschusssumme von 20.000 Euro innerhalb der letzten drei Jahre erlauben.

Einen Antrag können Betriebe mit mehr als einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche stellen, gefördert wird die Grünland- und Weidefläche im Fördergebiet innerhalb des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, das der Neuabgrenzung der Gebietskulisse (Ausgleichszulage Landwirtschaft AZL) entspricht. Das Land Baden-Württemberg hat im Jahr 2019 die Gebietskulisse für die „Ausgleichszulage Landwirtschaft“ (AZL) nach den Vorschriften der EU geändert. Die Neuabgrenzung richtete sich nach EU-einheitlichen biophysikalischen Kriterien und nach landwirtschaftlichen Ertragsmesszahlen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 einstimmig beschlossen, die Gebietskulisse für das Landschaftspflegeld an die geänderte Förderkulisse der Ausgleichszulage anzupassen.

Die Antragsteller müssen aus Kontrollgründen eine Unternehmensnummer des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald oder der Stadt Freiburg besitzen. Der Stichtag für alle Betriebs- und Flächenangaben ist der 15. Mai 2019, der auch für später erfolgte Hofübergaben gilt. Mit schriftlicher Zustimmung des Hofübergebers kann aber auch der aktuelle Bewirtschafter den Antrag stellen. Die diesjährige Abgabefrist für Anträge auf Landschaftspflegeld 2020 ist der **17. Juli 2020** (Poststempel LRA Breisgau- Hochschwarzwald).

Die Verwaltungsgebäude des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sind aufgrund der aktuellen Corona-Situation geschlossen. Persönliche Vorsprachen in der Außenstelle Titisee-Neustadt werden dieses Jahr bedauerlicherweise nicht stattfinden.

Der Zutritt zum Hauptgebäude in der Stadtstraße 2 in Freiburg ist nur noch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Der Nachweis darüber muss dem Sicherheitsdienst am Einlass vorgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass seit 04. Mai 2020 für das Betreten des Landratsamtes Maskenpflicht gilt.

Telefonische Beratungen sind generell möglich. Auch hier gilt jedoch eine vorherige Terminabsprache, um Überschneidungen/Kollisionen vermeiden zu können.

Bitte setzen Sie sich mit der Sachbearbeiterin Frau Nadine Schätzle vom Fachbereich Wirtschaft und Klima unter der Telefonnummer 0761-2187-5311 in Verbindung.

Raffinierte Ganoven nutzen allzu sorglosen Umgang beim Einkaufen

Rat der Polizei: Geldbörse immer körpernah tragen

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum registriert man beim Polizeipräsidium Freiburg eine enorme Häufung in Bezug auf Trickdiebstähle beim Einkaufen. Durch gezielte Ablenkung gelingt es Ganoven immer wieder, unbedarfte Bürgerinnen oder Bürger beim Einkaufen im Discounter oder auf dem Parkplatz zu bestehlen.

Allzu sorgloser Umgang mit der Handtasche oder Geldbörse

In der Betrachtung der einzelnen Fälle stellen die Ermittler immer wieder einen allzu sorglosen Umgang mit der eigenen Handtasche oder der Geldbörse fest. Dies bringt Diebe in Vorteil, weshalb Krimi-

nalrat Achim Hummel, der Chefpräventor des Präventionsreferats der Polizei Freiburg, rät: „Lassen Sie sich nicht ablenken und tragen Sie die Geldbörse stets körpernah“. Besonders leicht wird es Ganoven gemacht, wenn die Geldbörse sorglos im Einkaufswagen liegen gelassen wird.

PIN der Geldkarte im Kopf mitführen: Nicht im Geldbeutel!

Auffallend oft kommt es im Anschluss an den Diebstahl zu einer betrügerischen Geldabhebung an einem Geldausgabeautomaten. Der Grund hierfür: Viele Menschen führen die vierstellige PIN der Geldkarte im Portemonnaie mit. Dieser Fehler ist fatal, so Achim Hummel. Sein Tipp: „**Geldkarte und PIN-Nummer niemals gemeinsam aufbewahren**“.

Tipps der Polizei

- Legen Sie Geldbörsen nicht sichtbar in den Einkaufswagen.
- Tragen Sie das Portemonnaie stets körpernah.
- Lassen Sie sich nicht ablenken und seien Sie achtsam.
- PIN-Nummer der Geldkarte niemals in der Geldbörse oder Handtasche vermerken.

Weitere Vorbeugungstipps erhalten Sie unter

www.polizei-beratung.de.

KULTUR & VEREINE

Tourist-Information

Unsere Öffnungszeiten: Werktags von Montag - Freitag von 9 bis 12 Uhr. Gerne sind wir für Sie auch über Tel. 07652/1206-8371 oder per Mail erreichbar unter niekamp-faller@hochschwarzwald.de und hill-rivero@hochschwarzwald.de.

Mit Mach Kunst in der Galleria Ropi

Im Eingangsbereich der Galleria Ropi in St. Peter haben Monika Kiefer und Katja Brudermann ein offenes Kunstprojekt installiert, das zum Mitmachen einlädt. „Was vermissen wir eigentlich so richtig in der Corona-Zeit? Was von dem, was der Shutdown gerade nicht erlaubt, vermissen wir gar nicht?“ Weiße Karten im Eingangsbereich der Galleria laden jeden ein, seine Gedanken hierzu aufschreiben und/oder zu malen. Stifte stehen bereit. Die Galleria ist geöffnet: mittwochs 9-13 und 15-19 Uhr, samstags 9-13 Uhr und sonntags 10-13 Uhr. Die Mit Mach Kunst kann auch außerhalb der Öffnungszeiten bestaunt und erweitert werden. Kontakt: Monika Kiefer: monika.kiefer@posteo.de, Katja Brudermann, info@shiatsu-ontour.de.

Schwarzwaldverein St. Peter

Liebe Wanderfreunde, auch weiterhin müssen wir geduldig warten. Nach Auskunft des Schwarzwaldverein Hauptvereins vom 25.05.2020 sind leider immer noch keine gemeinschaftlichen Vereinswanderungen erlaubt. Leider müssen wir auch den Sonnwendhock absagen. Dieses Jahr ist das Wetter nicht die Ursache, sondern Corona.

In unserem Wanderplan 2020 haben wir meist Wanderungen in etwas entferntere Wandergebiete geplant. Da uns der sicherlich wichtige Infektionsschutz mit Kontakt- und Abstandsregeln auch weiterhin begleiten wird, halten wir es für sinnvoll, längere Anfahrten mit PKW oder ÖPNV zu vermeiden. Wir sind daher dabei, den Wanderplan abzuändern, um Wanderungen mit kürzeren Anfahrten anbieten zu können. Die neuen Verordnungen erfolgen meist recht kurzfristig. Bitte achtet deshalb auf die Ankündigungen im Blättle, an den Aushängen und auf unserer Homepage. Sobald wir dürfen, geht es los! Wir freuen uns auf's Wiedersehen: Eure Vorstandschaft.

Evang. Versöhnungsgemeinde

**Freitag,
28.05.2020
18.00 Uhr**

Abendgottesdienst zur Pfingstzeit im Ökumenischen Zentrum mit Pfarrer Friedrich Geyer.



Pfingstsonntag, 31.05.2020

10.00 Uhr Gottesdienst zur Pfingstzeit im Ökumenischen Zentrum mit Pfarrer Friedrich Geyer.

Gottesdienste unter „Corona-Bedingungen“

Wir feiern kurze Gottesdienste mit einer begrenzten Personenzahl, sitzen mit genügend Abstand auf festgelegten Plätzen und verzichten auf Wechselgebete und Gesang. Auch können wir uns nicht die Hände reichen. Aber sich freundlich anlächeln – das geht! Und wenn Sie ein Gespräch wünschen über Gott und die Welt und alles dazwischen, rufen Sie bitte Pfarrer Friedrich Geyer an, Tel. 07661/61504.

Seniorenkreis

Um Ihre Gesundheit durch die Corona-Infektion nicht zu gefährden, wird der Ökumenische Seniorenkreis in Stegen bis zu den Sommerferien nicht stattfinden. Sie werden zeitnah informiert, wie und ab wann der Seniorenkreis wiederbeginnt. Wir wünschen Ihnen eine behütete und gesegnete Zeit.

Austräger gesucht

Die Evangelische Versöhnungsgemeinde braucht deine/Ihre Unterstützung!! Viermal im Jahr ist das „Gelbe Blättle“, die Nachrichten der Gemeinde, in St. Märgen auszutragen. Wer diese Aufgabe übernimmt, hilft der Gemeinde und erhält ein kleines Taschengeld. Bei Interesse bitte im Ev. Pfarramt in Stegen, Tel. 07661/61504 oder per E-Mail: ekistegen@t-online.de, melden. Wir freuen uns auf dich/Sie!

Katholische Gottesdienste

Immer noch muss man sich entsprechend dem Infektionsschutzkonzept zu den Gottesdiensten namentlich anmelden. Die Anmeldung erfolgt immer freitags in der Zeit von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr.

Für die Gottesdienste in **St. Märgen** unter Tel.: 07669/ 91 03 50.

Für die Gottesdienste in **St. Peter** unter Tel.: 07660/ 930 11 20.

Anmeldungen für die **Gottesdienste zum Pfingstwochenende** sind am Freitag, 29. Mai, von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr in beiden Pfarrgemeinden möglich.

Schon mit dem Blick nach vorne: Die Anmeldung für **Fronleichnam** ist bereits am Freitag, 05. Juni, von 9.30 – 11.00 Uhr in St. Peter möglich.

Samstag, 30. Mai
RENOVABIS-Kollekte

Pfarrkirche St. Peter
19:00 Uhr Eucharistiefeier zum Vorabend an Pfingsten

Sonntag, 31. Mai, Pfingstsonntag

RENOVABIS-Kollekte

Pfarrkirche St. Peter

9:00 Uhr Festgottesdienst zu Pfingsten

Pfarrkirche St. Märgen

10:30 Uhr Festgottesdienst zu Pfingsten

Montag, 1. Juni, Pfingstmontag

Pfarrkirche St. Märgen

19:00 Uhr Eucharistiefeier zum Pfingstmontag
mitgestaltet von MOSAIK.

Der Ökumenische Gottesdienst in der Thurnerkapelle muss entfallen.

Samstag, 6. Juni

Pfarrkirche St. Peter

19:00 Uhr Sonntagvorabendmesse mit Segnung
von Wasser und Salz

Sonntag, 7. Juni, Dreifaltigkeitssonntag

Pfarrkirche St. Märgen

10:00 Uhr Eucharistiefeier mit Segnung von Salz und Wasser

Donnerstag, 11. Juni, Fronleichnam

Pfarrkirche St. Peter

10:00 Uhr Gottesdienst der Seelsorgeeinheit

Samstag, 13. Juni

Pfarrkirche St. Märgen

19:00 Uhr Sonntagvorabendmesse

Sonntag, 14. Juni

Pfarrkirche St. Peter

10:00 Uhr Eucharistiefeier

Volkshochschule Dreisamtal e.V.

Die eigene Website erstellen - Onlinekurs von Thilo Herzau.

Sie wollten schon immer eine Website oder einen Webshop erstellen, haben jedoch keine Programmierkenntnisse oder einfach ein geringes Budget? Dann sind Sie hier richtig! Am **Samstag, 06.06.20**, von 14-16 Uhr zeigt Thilo Herzau in einem Onlinekurs, wie das geht. Sie lernen, wie Sie per Maus-Klick Ihre Internetseite bzw. Ihren Shop erstellen. Wählen Sie zwischen einer Vielzahl von Vorlagen Ihr favorisiertes Design aus und gestalten dieses nach Ihren Wünschen um.

Zudem lernen Sie alles Wichtige über Customizing (Anpassen des Angebotes an die Zielkunden, inkl. intelligenter Textbausteine) und Internet-Adressen/Domains.

Voraussetzung: PC-Kenntnisse; PC, Laptop oder Tablet; eine E-Mail-Adresse; Teilnahme/Einwahl über Zoom; die Einwahl-Nr. wird am 3.6. versendet, dann bitte einmal die Technik prüfen.

Anmeldeschluss: 2.6.20. Veranstalter dieses Onlinekurses ist die VHS Dreisamtal. Anmeldung ist erforderlich unter Tel. 07661/5821 oder unter anmeldung@vhs-dreisamtal.de. Gebühr: 10 €

Bauernmarkt-Eröffnung

Wir beginnen wieder unseren Start in die Saison am **Freitag, 05. Juni 2020**, um 15.00 Uhr im Klosterhof unter der Linde. Wegen der zur Zeit aktuellen Situation, heißt es auch bei uns auf dem Markt bitte Abstand halten. Es gibt auch keinen Verkauf von Kaffee und Kuchen wie an den üblichen Markteröffnungen.

Wir freuen uns wieder, unsere regionalen Produkte nach der etwas längeren Winterpause anbieten zu können. Die Marktfrauen.



SV: Info zur aktuellen Spiel- und Trainingssituation

Basierend auf einer Verordnung des Kultusministeriums zum Breiten- und Leistungssport im öffentlichen Raum ist es seit 11.05.20 wieder möglich, unter Einhaltung von vorgegebenen Rahmenbedingungen Vereinssport zu betreiben. Wir haben innerhalb der Vorstandschaft diese Rahmenbedingungen geprüft. U.a. sehen diese Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationsnachweise vor, welche es sehr schwierig machen ein Fußballspiel bzw. Training zu gestalten, wie wir es normalerweise kennen. Gleichzeitig ist es uns natürlich ein großes Anliegen den Mitgliedern und hier ganz besonders den Jugendlichen wieder die Möglichkeit zu bieten, im Verein Fußball zu spielen und Mannschaftssport zu betreiben. Uns ist die Entscheidung daher schwer gefallen, aber leider können wir den Trainings- und Spielbetrieb aufgrund schon erwähnter erschwelter Rahmenbedingungen innerhalb der Vorstandschaft und auch den Trainern momentan (noch) nicht verantworten. Daher wird bis auf weiteres kein geregelter Training stattfinden können.

Wir hoffen natürlich, dass sich die Situation in den nächsten Wochen soweit entspannt, dass wir spätestens zur neuen Saison wieder in den normalen Trainingsbetrieb einsteigen können.

Bis dahin, bleibt gesund! Eure Vorstandschaft.



BERUF und AUSBILDUNG



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirchzarten sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Stellvertretenden Leiter (m/w/d) für den Fachbereich 4 Finanzwesen. **Der Schwerpunkt dieser interessanten Tätigkeit umfasst u.a.:**

- Stellv. Leitung des Fachbereichs Finanzwesen mit den Sachgebieten Kämmerei, Gemeindekasse, Steuern und Abgaben
- Stellv. Leitung der Kurbetriebe und des Eigenbetriebs Wohnbau
- Aufstellung, Vollzug und Überwachung des Haushaltsplans
- Mitarbeit bei der Erstellung der Jahresrechnung und der Eröffnungsbilanz
- Bearbeitung der Anlagenbuchhaltung (Anweisstelle Finanzhaushalt)
- Steuerung des Kreditmanagements mit Darlehensverwaltung
- Erstellung von Umsatzsteuererklärungen und -voranmeldungen
- Einführung eines Tax Compliance Systems
- Gebührenkalkulationen

Wir erwarten:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium als Diplom Verwaltungswirt/in (FH)/ Bachelor of Arts oder vergleichbare Ausbildung (Verwaltungsfachwirt/in)
- fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrung in der kommunalen doppischen Buchführung sowie im Haushalts-, Bilanz- und Unternehmensrecht
- eine hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit
- verbindliches, überzeugendes und kommunikatives Auftreten
- eine hohe eigenständige und zielorientierte Arbeitsweise, Organisationstalent
- eine hohe Sozialkompetenz und ausgeprägte Teamfähigkeit
- sicheren Umgang mit SAP und Microsoft Office

Wir bieten:

- eine unbefristete Vollarbeitsstelle
- eine Eingruppierung in Entgeltgruppe bis EG 10 TVöD. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen kann die Stelle auch im Beamtenverhältnis bis A11 besetzt werden
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement
- Fortbildungen
- Nähe zu Freiburg mit sehr guter Anbindung an den ÖPNV

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 22. Juni 2020 an die Gemeinde Kirchzarten, Zentrale Verwaltung, Oliver Trenkle, Talvogteistraße 12, 79199 Kirchzarten oder per E-Mail an o.trenkle@kirchzarten.de.

Telefonische Auskünfte erhalten Sie ebenfalls durch Herrn Trenkle, Tel. 07661/393-26, oder Herrn Vedder (Leiter FB 4), Tel. 07661/393-39. Informationen über die Gemeinde Kirchzarten finden Sie unter www.kirchzarten.de.



SONSTIGES



Büro-Räume für das Produktionsteam der Kinderserie „Tiere bis unters Dach“ gesucht (ca. 3 Monate)

Für die Dreharbeiten der Kinderserie „Tiere bis unters Dach“, ausgestrahlt im SWR, werden für das Produktionsteam der Polyphon Pictures GmbH noch dringend Büro-Räume gesucht. Eine Wohnung oder Gewerbeeinheit ab drei Zimmern, ein leerstehendes Haus oder Gaststätte im Großraum Freiburg sind dafür von Interesse. **Gesucht wird zur Miete für den Zeitraum ab sofort bis Mitte August.** Für weitere Auskunft erreichen Sie mich jederzeit unter folgender Nummer: 0176/631 151 25 (Luise Schreck).



MOUSSE-DUETT MIT GESCHMORTEN ERDBEEREN

ZUTATEN

FÜR 4 PORTIONEN

Mousse:

75 g Zartbitterschokolade
75 g weiße Schokolade
4 Blatt Gelatine
150 g Sahne
2 Eier
50 g Zucker

Geschmorte Erdbeeren:

16 Erdbeeren
1 Vanilleschote
1/2 Zitrone
1 EL Butter
50 g Kristallzucker
4 cl Erdbeerklikör (alternativ Kirschlikör)
Zitronenmelisse oder Minze für die Garnitur



ZUBEREITUNG

Mousse: Beide Schokoladen getrennt voneinander kleinhacken und jeweils separat in einem Wasserbad oder in der Mikrowelle bei geringer Wattzahl schmelzen lassen.

Gelatine in kaltem Wasser einweichen, Sahne steifschlagen und kaltstellen.

Die Eier mit dem Zucker über einem Wasserbad schaumig und cremig schlagen. Sodann vom Herd nehmen und in zwei Portionen teilen.

Unter eine Hälfte die dunkle geschmolzene Schokolade ziehen, unter die andere Hälfte die weiße Schokolade.

Die ausgedrückte Gelatine in einem Topf erwärmen, schmelzen, jedoch keinesfalls zu heiß werden lassen!. Dann unter die weiße Schokomasse rühren (die dunkle Masse braucht keine Gelatine).

Beide Massen im Kühlschrank so lange abkühlen lassen, bis sie nach ca. 20 bis 25 Minuten zu gelieren beginnen. Danach die steif geschlagene Sahne jeweils zur Hälfte unterheben.

Zuerst die weiße Mousse in Gläser füllen und obendrauf die dunkle Mousse geben. Mindestens 4 Stunden kaltstellen.

Geschmorte Erdbeeren: Erdbeeren putzen/waschen, größere Exemplare halbieren. Vanilleschote der Länge nach aufschlitzen. Zitrone auspressen. Butter in einer Pfanne erhitzen und Zucker darin leicht karamellisieren lassen. Vanilleschote und Erdbeeren in die Pfanne geben und 2 bis 3 Minuten leicht köcheln lassen.

Vanilleschote herausnehmen. Mit Zitronensaft und Likör ablöschen und die Flüssigkeit so lange reduzieren, bis die Erdbeeren glasiert sind. Ca. 20 Minuten abkühlen lassen.

Die Mousse mit den Erdbeeren anrichten, mit Zitronenmelisse oder Minze garnieren.

TIPPS & TRICKS

Mousse kommt aus dem Französischen und bezeichnet eine Speise von schaumiger Konsistenz, meist handelt es sich dabei um ein luftig-crèmeartiges Dessert. Erdbeeren immer vorsichtig transportieren, da sie sehr druckempfindlich sind. Denn sonst faulen sie schnell. Die roten Früchtchen sollten spätestens zwei Tage nach der Ernte verzehrt werden. Erdbeeren nie in kaltem Wasser oder unter hartem Wasserstrahl waschen, sondern in eine mit wassergefüllte Schale legen und vorsichtig säubern. Stiele und Blätter erst nach dem Wasserbad entfernen. Zum Trocknen auf ein sauberes Küchenhandtuch legen.



ANZEIGENAUFTRAG

Mindestgröße der Anzeige 90 x 30 mm

Bitte beachten Sie:
Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt bearbeitet werden.

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

4. AUSGABE

5. AUSGABE

6. AUSGABE

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN: Bitte ankreuzen!

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
43	44	45	46	47	48	49	50	51					

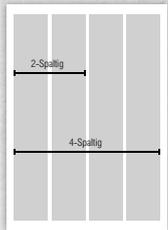
ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!

[Empty text area for advertisement content]

Höhe: _____

Breite: 2 spaltig (90 mm)
 4 spaltig (184 mm)

Farbe: schwarz-weiß
 vierfarbig



KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME*

FIRMA*

STRASSE*

PLZ/ ORT*

TELEFON/ MOBIL*

TELEFAX

E-MAIL *

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG:

- Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer.
- Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTOINHABER

BIC

IBAN

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)

- Folgende Angaben benötigen wir bei jedem Anzeigenauftrag:**
- Erscheinungsort
 - Rechnungsanschrift / Kundennummer
 - Erscheinungsdatum
 - Bankverbindung
 - Anzeigengröße
 - Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Neu: Die Primo-App

S' Blättle immer dabei!



Ob Leserinnen oder Leser, Vereine,
Kommunen oder Gewerbetreibende -
das eBlättle vom PRIMO bietet Vorteile
für alle, die ihr Blättle immer ganz nah
bei sich haben wollen!

Erhältlich im
 **App Store**

APP ERHÄLTlich BEI
 **Google Play**

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 · 78333 Stockach · Tel. 077 71 /9317 11
info@primo-stockach.de · www.primo-stockach.de

 **PRIMO**
Verlag | Druck | Service

Sehr schade...☹

An der Steinschlange im Dorf habe ich 10 Steine mit verschiedenen smileys ☺ angelegt, um anderen eine Freude zu machen.

Leider sind diese nun weg!!

Der „ehrliche Finder“ möge sie doch bitte wieder zurücklegen....

Manuela Holl

JETZT EINSTEIGEN - MIT MOPEDSCHEIN

Ab 16 Jahren Aixam fahren

Führerscheinfrei

auch als **Elektro**



D-Truck
Leichtmobile
Tullastraße 6
79341 Kenzingen



Coupé GTI



Charly mit Heizung

07644-92179-21 Fax: -20 · www.leichtmobile.de



STEINHAUSER

ERSTBEZUG MIETWOHNUNGEN

2 bis 4 Zi. Wohnungen oder einzelne Tiefgaragenstellplätze in St. Peter

SANKT PETER

- Ihr neues Zuhause im Luftkurort
- Objektinformationen erhalten Sie auf Anfrage unter: timo.michel@steinhauser-bau.de



Informationen unter 0 76 61 – 93 50 0 oder www.steinhauser-bau.de

...weil Bauen
Vertrauenssache ist!
...seit über 80 Jahren

Staufen darf nicht zerbrechen!

staufenstiftung.de

Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen

identis.de

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte



☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com



denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Dr. med. Friedrich von Flotow

Facharzt für Allgemeinmedizin
Chirotherapie und Sportmedizin
79274 St. Märgen - Wagensteigstr. 11
Tel.: 0 76 69 / 2 09 - Fax: 0 76 69 / 92 12 46



Ab 01. Juli 2020 suchen wir eine
Medizinische Fachangestellte

in Teilzeit oder auf Minijob-Basis.

Bei Interesse bitte formloses Anschreiben an o. g. Adresse
oder E-mail: f.flotow@t-online.de

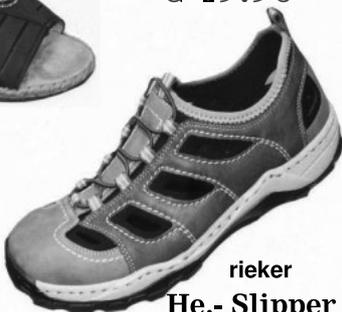
Schöne Pfingsten



rieker
Da.- Sandale
€ 49.90



rieker
Da.- Sandale
€ 49.90



rieker
He.- Slipper
€ 59.90

SCHUH & SPORT
LICKERT

79286 Glottertal * Talstr. 42
Tel. 07684 - 357

REINIGUNGSKRAFT GESUCHT

für unser Objekt in Sankt Peter
4 mal pro Woche je 1 Stunde
Kurt Gebäudeservice, Tel.: 0151 2531 9720
Email: kurt-gebaeudeservice@gmx.de

Kirchzarten, 1-ZW, 30 qm,

teilmöbl., UG, hell mit gr. Fenster, Du/WC,
ab 01.07.2020 • Tel. 07661-5952

- An unsere Anzeigenkunden -

**RUNDUM GUT BERATEN.
ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.**

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

Verlagsbüro Rappenecker

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59
E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de
Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach
www.primo-stockach.de

Putzhilfe gesucht

bei Rentnerehepaar 1-mal pro Woche
auf Minijob-Basis in Glottertal.

Anrufe ab 17 Uhr, Tel. 07684 - 455

St. Peter - Parfs e bissle meh si

KW 22/2020

Herausgeber: HTH St. Peter e.V., www.hth-st-peter.de Layout: Schreibstube St. Peter, www.schreibstube-st-peter.de
Anzeigenannahme: Schreibstube St. Peter, Tel. 07660/1313, Fax 1314, info@schreibstube-st-peter.de



Handel Tourismus Handwerk
Gewerbeverein
St. Peter e.V.

www.hth-st-peter.de

Schreibstube St. Peter

Hubert Flamm
Im Wechselfeld 25
79271 St. Peter

Schreibarbeiten -
Drucksachen -
Webdesign -
Farbkopien -
Fotodrucke -

Tel. 0 76 60 - 13 13
Fax 0 76 60 - 13 14

info@schreibstube-st-peter.de
www.schreibstube-st-peter.de

Gasthof Hirschen St. Peter



Wir möchten uns bei allen bedanken, die uns in der letzten Zeit kräftig unterstützt haben.

Ein großes **Vergelt's Gott**

Ab sofort haben wir Donnerstag wieder Ruhetag.

An allen anderen Tagen können Sie unseren

Abholservice wie gewohnt nutzen.

Speisekarte Online auf unserer Homepage unter

www.gasthof-hirschen.de

An Wochenenden bitten wir um Vorbestellung.

Tel. 07660 204

Vielen Dank Ihre Familie Ketterer



Simon Knöpfle
Zähringerstr. 4
79271 St. Peter
Tel. 0 76 60 / 2 20

Pfingstsonntag haben wir geschlossen!
Pfingstmontag geöffnet!



Ab sofort sind wir samstags von 9.00 - 12.30 Uhr wieder für Sie da.

Inhaber: Hanno Kref
Bertoldsplatz 1a, 79271 St. Peter
Tel. 07660 9419430

Partyservice Bouquet-Garni

Fam. Schwormstädt Mühlegraben 16

Unser Abholservice geht weiter!

Bestellung telefonisch 07660 1799

oder per Mail am Vortag info@bouquet-garni.de

Donnerstag bis Samstag

12:00 bis 13:30 Uhr und 17:30 bis 19:30 Uhr

Sonntags 11:30 bis 13:30 Uhr

Pfingstmontag zusätzlich von 11:30 bis 13:30 Uhr

Speisekarte auf www.bouquet-garni.de

Unsere Salatbar ist von Freitag bis Pfingstmontag von 11:00 bis 20:00 Uhr bestückt.

Nach Pfingsten beenden wir unsere Spargelsaison, genießen Sie noch einmal den leckeren Ihringer Spargel.

In den folgenden Wochen gibt es andere interessante Gerichte.

Auf Ihre Bestellung freuen sich
Fam. Sandra & Andreas Schwormstädt



HAUS- UND FACHÄRZTLICHE VERSORGUNG FÜR SIE VOR ORT

Liebe Patientinnen und Patienten,

Die Praxis bleibt vom 08.06.20 bis 12.06.20 wegen Urlaubs geschlossen.

Die Vertretung übernehmen
Dr. med. von Flotow, Wagensteigstr. 11, 79274 St. Märgen, Tel.: 07669/ 209 und
Dres. med. Bornmann und Lettmann, Talstr. 70A, 79286 Glottertal, Tel.: 07684/ 1399

Ihr Praxisteam

Telefon	07660 / 920 89 89
Fax	07660 / 920 89 91
Rezept / Überweisung	07660 / 920 89 92
Email:	info@miz-st-peter.de
ZÄHRINGERSTR. 12 • 79271 ST. PETER	WWW.MIZ-ST-PETER.DE

BOSCH Service Bosch Car Service Reiner Reich

Wir haben in der Ausgabe
am 27.05.2020
einen informativen Artikel über
unsere Werkstatt im
Dreisamtäl

Jörgleweg 19 79271 St. Peter
Tel.: 07660/ 92 04 55 Fax: 07660/ 92 04 56

Alle Informationen auch im Internet: www.reich-kfz.de

Unser **Abschleppdienst** ist **24Stunden**
für Sie im Einsatz! **Tel.: 07660 / 1316**

**Daniel Rösch**
Steinmetz- & Bildhauermeister

Grabmale & Bildhauerarbeiten

Im Gewerbepark 7
Stegen
Tel. 07661/988567

www.danielroesch.com

Mail service@kfz-weigelt.de
Web www.kfz-weigelt.de
Tel. (+49) 7660 920 85 6
Fax (+49) 7660 920 85 5
Mobil (+49) 176 240 94 839
Anfahrt Roter Weg 4, 79271 St. Peter

Heiko Weigelt
KFZ-MEISTERBETRIEB
MOTORRAD & AUTO
WERKSTATT



Berührung - in Zeiten von Corona ?!

Warum lassen sich manche Menschen die Hand auflegen? Wieso fühlen sich viele bei einer Massage so wohl? Warum profitiert unser Immunsystem nachweislich von Berührungen? Das Bedürfnis, zu berühren und berührt zu werden, ist tief im Menschen verankert. Ein Streicheln vermag wohlige Schauer über unseren Körper zu jagen, kann Kinder trösten und Erwachsene beruhigen, selbst Wütende manchmal besänftigen. In der Religion ist das Handauflegen, die segnende Berührung, ein im Wortsinn berührendes Ritual. Physiologisch gesehen ist der Berührungssinn der erste Sinn, der sich bei einem Embryo entwickelt. Und so bleibt die Berührungserfahrung bis ins hohe Alter ein existentielles Bedürfnis nach Nähe, Sicherheit und Geborgenheit. Die anfangs gestellten Fragen, nach dem Sinn und der Wirkung von liebevollen Berührungen lassen sich damit in eine Antwort bündeln: Sie sind unser Lebensmittel! Und jetzt, in Zeiten von Corona, sind wir von einem Tag auf den Anderen dazu angehalten, dieses ureigene Bedürfnis zurückzustellen. Umarmungen werden vom Abstandsgebot abgelöst, ein ansteckendes Lächeln hinter einer Mund- und Nasenmaske verborgen gehalten, persönliche Begegnungen durch digitale Meetings ersetzt. Auf ungewisse Zeit wird unser bindungsorientiertes Ich in einen Winterschlaf befördert, und das inmitten eines pulsierenden Frühlingserwachens!

Inwieweit verändert uns diese Kontaktarmut und Isolation? Und wie ist es dann um unsere seelische und körperliche Gesundheit bestellt? Steckt darin gar eine Chance, unseren gesellschaftlichen Umgang mit Berührungen zu überdenken? Oder Berührtsein anders zu entdecken?

Gut für unsere körperlich- seelische Verfassung kann es auf Dauer nicht sein, was uns „social distancing“ abverlangt. Die psychischen Gesundheitsfolgen werden mitnichten geringfügig ausfallen. Es liegt auf der Hand, dass es menschlich gesehen, insbesondere für Jung und Alt, eine Zumutung ist, allein im Pflegeheim oder fernab der Spielkameraden zu sein. Lohnt es sich vor diesem Hintergrund nicht, den Wert des sozialen Kontakts als Solchen zu schützen und zu verteidigen? Insbesondere im Namen der Menschen, die von Krankheit bedroht sind und Beistand benötigen? Laufen wir sonst nicht Gefahr, dass Mitgefühl und Menschlichkeit vor Klinikturen Halt machen müssen?

Neben diesem tragischen Aspekt hat die momentane Krise aber auch „spürbares“ Potenzial. Jenseits der taktilen menschlichen Berührung rückt hier eine andere Dimension von Berührung ins Blickfeld, mit der viele Menschen intensiver in Kontakt gekommen sind. Sei es durch Quarantäne, Kurzarbeit oder ein Berufsverbot. Wir kennen diese Form des Berührtwerdens alle: Wind, der zart über unsere Haut streicht, Vogelgezwitscher, das uns weckt und noch für eine Weile im Bett verweilen lässt, ein Musikstück, das uns zu Tränen rührt. Berührt vom Erleben der Natur, der Musik, der Kunst oder von spirituellen Erfahrungen. Birgt das Kürzertreten in vielen Lebensbereichen, letztlich die Chance, uns darauf zu besinnen, was uns wirklich berührt und was zählt?

Anna Dietmann

Ayurveda Viva, Massagestudio in St. Peter, Kontakt: 0177-411008

